



# Schwerpunktthema 2008

## OÖ. CHANGENGLEICHHEITSGESETZ

*Paradigmenwechsel – also die Änderung des Blickwinkels bzw. des Denkmusters in der Politik für Menschen mit Beeinträchtigungen beinhaltet: Kundenorientierung, Selbstbestimmung und Mitbestimmung, Erkennen der Bedürfnisse des Menschen mit Beeinträchtigungen und gemeinsames Entwickeln von Zielen, Integration, Umsetzung des Prinzips der Normalisierung, etc....*

*Dieser Paradigmenwechsel wurde in Oberösterreich vor Jahren eingeleitet, mit dem Oö. Chancengleichheitsgesetz wird diese Weiterentwicklung in der Hilfestellung für diese Zielgruppe – auch für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen und für Menschen mit Suchterkrankungen – auf eine neue gesetzliche Grundlage gestellt.*

# Oö. Chancengleichheitsgesetz

Mit dem Oö. Chancengleichheitsgesetz wurde ein wichtiger Meilenstein in der Behindertenpolitik in Oberösterreich gesetzt. Bereits 2002 wurde mit den ersten Schritten, dem Erarbeiten der Eckpfeiler, für dieses Landesgesetz begonnen. Es folgte ein langer Prozess der Entwicklung dieses Gesetzes. In einer Arbeitsgruppe bestehend aus Vertreter/innen von Interessensvertretungen der Menschen mit Beeinträchtigungen, von Trägerorganisationen, von den Bezirksverwaltungsbehörden und vom Land Oberösterreich erfolgte mit externer Begleitung die inhaltliche Ausarbeitung. Nun tritt das Landesgesetz betreffend die Chancengleichheit für Menschen mit Beeinträchtigungen mit 1. September 2008 in Kraft.

Ziel ist es, mit dem vorliegenden Landesgesetz, Menschen mit Beeinträchtigungen insbesondere durch die Vermeidung des Entstehens von Beeinträchtigungen und von Behinderungen und durch die Verringerung von Beeinträchtigungen eine Eingliederung in die Gesellschaft zu ermöglichen. Menschen mit Beeinträchtigungen sollten die Chancengleichheit erhalten, genauso wie jeder andere Bürger auch, einen Beruf zu erlernen, einer Beschäftigung nachzugehen, das Leben und die Freizeit aktiv zu gestalten und vieles andere mehr. Menschen mit Beeinträchtigungen benötigen dazu aufgrund ihrer Beeinträchtigung eine Unterstützung. Diese Unterstützungsleistung soll es den Menschen mit Beeinträchtigungen ermöglichen ein Leben so normal als möglich zu gestalten und zu leben.

Die Forcierung und Verstärkung der Selbstbestimmung und Mitbestimmung von Menschen mit Beeinträchtigungen ist in dem vorliegenden Landesgesetz ein wesentlicher Grundstein, welcher sich wie ein roter Faden durch die Bestimmungen zieht.

### **Dies wird insbesondere durch folgende Punkte sichergestellt:**

- Menschen mit Beeinträchtigungen können im Rahmen der verpflichtend abzuhaltenden Assistenzkonferenz mitbestimmen, welche Unterstützungsleistung sie benötigen und in welchem Ausmaß. Im Rahmen dieser Assistenzkonferenz wird über die möglichen Leistungen beraten, kurz-, mittel- und langfristige Ziele erhoben und das erforderliche Ressourcenausmaß für die diversen Leistungen festgelegt. Der künftige Leistungsempfänger bzw. sein gesetzlicher Vertreter sind verpflichtend bei dieser Assistenzkonferenz beteiligt. Der Bedarfskoordinator, welcher das Verfahren in der Bezirksverwaltungsbehörde leitet, kann zu seiner Unterstützung Sachverständige des Landes hinzuziehen. Sie geben nach Auftrag ein Gutachten über die geeignete Leis-

tung bzw. Maßnahme für den Menschen mit Beeinträchtigung und auch eine Expertise über das dafür notwendige Ressourcenausmaß ab.

- Durch die Gewährung von Geldleistungen, dem sogenannten subsidiären Mindesteinkommen, können sich Menschen mit Beeinträchtigungen selbst ihre Mietaufwendungen, Verpflegung, Bekleidung, Freizeitaktivitäten etc. finanzieren. Sie erhalten diese Leistungen nicht mehr in Form von Sachleistungen von den Trägerorganisationen sondern können nun selbst entscheiden allenfalls mit Unterstützung, was sie mit diesem verfügbaren Geldbetrag einkaufen.
- Mobile Betreuungsstrukturen wie die Mobile Betreuung und Hilfe sowie die Persönliche Assistenz aber auch teilbetreute Wohnformen unterstützen dabei Menschen mit Beeinträchtigungen selbständiger und selbstbestimmter leben zu können.
- Mit der rechtlichen Verankerung der Interessensvertretung in den Einrichtungen von Menschen mit Beeinträchtigung kann das Mitbestimmungsrecht massiv verstärkt werden. Diesbezüglich werden regelmäßig Schulungen für Menschen mit Beeinträchtigungen angeboten, um diese zu ermächtigen künftig die Aufgaben der Interessensvertretungen entsprechend wahrnehmen zu können. Auch ein Beirat der Interessensvertretung auf Landesebene (= eine Kooperationsform für alle Interessensvertretungen) soll sie bei ihrer Tätigkeit durch das Ermöglichen eines Austausches entsprechend unterstützen. Die Interessensvertretung ist in den Planungsgremien, die über die künftige Ausrichtung und Gestaltung von sozialen Dienstleistungen für Menschen mit Beeinträchtigungen das Land Oberösterreich beraten, beteiligt.
- Peers sind Menschen mit Beeinträchtigungen, welche speziell für die Beratung und Begleitung von Menschen mit Beeinträchtigungen geschult werden. Hier können Menschen mit Beeinträchtigungen ihr Wissen und ihre Erfahrungen mit ihrer Beeinträchtigung und Behinderung einbringen.



Im Zuge der Beratungen setzte man sich auch mit Zielgruppe und damit mit den Nutznießern des künftigen Gesetzes auseinander. Weiter sollte definiert werden, was ist eine Behinderung und was eine Beeinträchtigung.

Bei der Benennung der Zielgruppe dieses Landesgesetzes wurde auf den WHO-Begriff von Beeinträchtigungen zurückgegriffen. Der Mensch selbst hat eine Beeinträchtigung im Sinne einer funktionellen Störung. Erst in der Interaktion mit der Umwelt erlebt der Mensch mit Beeinträchtigung eine Einschränkung, die Behinderung. Diese Behinderungen können vielfältig sein und werden vor allem sehr individuell von den jeweils Betroffenen erlebt. Sei es durch die Existenz einer Stufe, welche mit dem Rollstuhl nicht überwunden werden kann oder einem Informationsschreiben über mögliche Freizeitaktivitäten, die aber nicht gelesen werden können bzw. auch nicht inhaltlich verstanden werden.

Als Menschen mit Beeinträchtigungen gelten nach diesem Landesgesetz Personen, die auf Grund körperlicher, geistiger, psychischer oder mehrfacher derartiger nicht vorwiegend altersbedingter Beeinträchtigungen in einem lebenswichtigen sozialen Beziehungsfeld wegen wesentlicher Funktionsausfälle dauernd erheblich behindert sind. Dazu zählen aber auch insbesondere Kleinkinder, bei denen die Wahrscheinlichkeit hoch ist, dass eine Beeinträchtigung eintritt und aber auch alt gewordene Menschen mit Beeinträchtigungen.

Das Oö. Chancengleichheitsgesetz ist ein subsidiäres Gesetz. Das heißt, dass die Bestimmungen dieses Landesgesetzes nachrangig sind zu anderen Regelungen. Die meist allgemeine Regelung tritt gegenüber anderen Regelungen zurück. Konkret bedeutet dies, dass Leistungen an Menschen mit Beeinträchtigungen nur dann erbracht werden können, wenn auf diese nicht aufgrund anderer Rechtsvorschriften ein Anspruch besteht.

Mit dem Oö. Chancengleichheitsgesetz wurde eine gesetzliche Grundlage für Menschen mit Beeinträchtigungen geschaffen. Dabei wurden aber auch die Leistungen und Maßnahmen für Menschen mit Beeinträchtigungen klarer und eindeutiger formuliert. Die Leistungen für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen waren im Oö. Sozialhilfegesetz 1998 verankert. Das Oö. Behindertenhilfegesetz wird nun vom Oö. Chancengleichheitsgesetz abgelöst, welches nun für alle Menschen mit Beeinträchtigungen die rechtliche Grundlage darstellt.

Im Rahmen der Erarbeitung dieses Landesgesetzes kam es auch zu einer Neustrukturierung der Verwaltung. Die Kompetenzen wurden in 1. Instanz zur Gänze zu den Bezirksverwaltungsbehörden

verlagert. Mit Ausnahme der Kostenersätze ist in 2. Instanz die Landesregierung zuständig. Für Berufungen über Kostenersätze ist damit der Unabhängige Verwaltungssenat zuständig, für alle anderen die Landesregierung.

Das Land Oberösterreich hat Leistungen und Maßnahmen nach diesem Landesgesetz sicherzustellen. Das Land Oberösterreich bedient sich dabei im Regelfall Dritter, sogenannter Träger der freien Wohlfahrt. Künftig setzt die regelmäßige Betrauung von Trägern zur Erbringung von Leistungen nach diesem Landesgesetz den Abschluss von Leistungsverträgen voraus. Weiters dürfen Leistungen nach diesem Landesgesetz nur von anerkannten Einrichtungen erbracht werden.

Auch die Planungskompetenz wurde auf eine rechtliche Grundlage gestellt. Diese orientiert sich in weiten Teilen an den Planungsprozess des Oö. Sozialhilfegesetz 1998. Sozialplanung ist ein gesellschaftspolitischer Entscheidungsfindungs- und Formulierungsprozess. Verschiedene Interessensgruppen formulieren ihre Ansprüche zu einem bestimmten Thema für eine bestimmte Region. Zur Wahrnehmung und Durchsetzung dieser Ansprüche erfolgt die Implementierung eines Planungsprozesses. Diesbezüglich werden regionale Fachkonferenzen und ein Planungsbeirat auf Landesebene geschaffen. In den regionalen Fachkonferenzen sollen sich die Akteure auf regionaler Ebene über die bestehenden Einrichtungen austauschen und künftige Bedarfe in der Region aufzeigen. Im Planungsbeirat auf Landesebene werden die künftigen Bedarfe gesammelt und dem Land Oberösterreich Vorschläge unterbreitet, wie diese Bedarfe abgedeckt werden sollen.

Die Oberösterreichische Landesregierung kann zudem Chancengleichheitsprogramme erlassen, in welchen die wesentlichen Leitlinien und Schritte für die anzustrebende Entwicklung der Behindertenpolitik sowie die Ausgestaltung der Leistungen in Oberösterreich als Orientierung dargestellt sind.

Die Sozialplanung des Landes Oberösterreich organisiert diese Planungsprozesse mit Unterstützung der Bezirksverwaltungsbehörde insbesondere bei den regionalen Fachkonferenzen, sorgt für die Mitwirkung und Beteiligung der Betroffenen und verschiedenen Akteure, ermittelt und beschreibt Bedarfslagen und bezieht das bestehende Leistungsangebot in die Darstellung der Versorgungssituation und in die Planung künftiger Entwicklungen ein.